

## **Maßnahmenvereinbarung Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“**

**zwischen**

Antragsteller/in (Name, Vorname) \_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) \_\_\_\_\_  
Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachfolgend „**Eigentümer/in**“ genannt -

**und**

der Stadt Straubing

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pannermayr

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

### **für das Gebäude auf dem Anwesen**

Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_ in 94315 Straubing  
Gemarkung \_\_\_\_\_, Flurnummer \_\_\_\_\_

Das oben genannte Gebäude liegt im Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms „**Initiative Innenstadt**“ der Stadt Straubing. Mit der Maßnahme soll die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt gestärkt und dauerhaft gesichert, Leerstand vermieden und eine dauerhafte Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft erzielt werden.

### Anlagen

- Bestandspläne** (falls vorhanden)
- aktuelle Farbfotos** (Gebäudezustand vor Maßnahmenbeginn)
- Baugenehmigung oder Denkmalrechtliche Erlaubnis**  
Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ Genehmigungsdatum: \_\_\_\_\_
- Pläne und ausführliche Maßnahmenbeschreibung**
- Businessplan** (wirtschaftliche Tragfähigkeit) erforderlich: ja  nein
- Kostenschätzung nach den einzelnen Gewerken**
- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vom** \_\_\_\_\_
- bei Vertretung Vollmacht – Eigentümer/in

Gefördert werden ausschließlich Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit dem Ziel Leerstände zu beseitigen oder zu vermeiden, neue Geschäfts-, Dienstleistungs-, Handwerks- und Gastronomieflächen in der Erdgeschoßebene zu etablieren und die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt zu erhalten.

### **§ 3 Förderrichtlinie der Stadt Straubing vom 27.01.2020**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Eigentümerin/der Eigentümer verpflichtet sich, die im **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses** aufgeführten Um- und Ausbaumaßnahmen in der Erdgeschoßebene des genannten Gebäudes oder in Geschoßebenen, die in direktem Zusammenhang zur diesen stehen, durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Zugehörige Neben- und Lagerräume sind eingeschlossen.

Die Maßnahmen müssen den Zielen des Förderprogramms im **Geltungsbereich** entsprechen und sind vor Ausführungsbeginn mit der Stadt Straubing bei einem Ortstermin abzustimmen.

Die Stadt Straubing verpflichtet sich, Maßnahmen (gemäß den **Förderrichtlinien**) in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu fördern, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

#### **§ 2 Grundlagen**

Grundlage für diese Vereinbarung sind:

- der **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses** vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ mit den vollständigen Antragsunterlagen
- die **Förderrichtlinien** des kommunalen Förderprogramms „Initiative Innenstadt“ gemäß Beschluss des Straubinger Stadtrats vom 27.01.2020.

#### **§ 3 Kosten der Maßnahme(n)**

Die Eigentümerin / der Eigentümer verpflichtet sich, die in der **Maßnahmenbeschreibung** ausführlich beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Die **Gesamtkosten der Maßnahme** werden auf  
folgenden Betrag veranschlagt (mind. 10.000 Euro): \_\_\_\_\_ €

Grundlage hierfür ist die bei der Stadt Straubing vorgelegte Planung, die Kostenaufstellung nach Gewerken und Firmen sowie die Maßnahmenbeschreibung, die verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### **§ 4 Durchführung/Nachbesserung**

Der Beginn der in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführten Maßnahmen darf frühestens nach Abschluss der Maßnahmenvereinbarung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann, nach schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Straubing, vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden.

Die **Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** wird erteilt: ja  nein

Diese Zustimmung gilt bis zum \_\_\_\_\_ (Datum der Antragstellung bis spätestens 31.12.2024).

Die vertragsmäßige Durchführung der Maßnahme kann durch die Stadt Straubing geprüft werden, Nachbesserungen können gegebenenfalls verlangt werden.

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verpflichtet alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis) vor Baubeginn einzuholen und sowohl Baubeginn als auch Fertigstellung der Maßnahme bei der Stadt Straubing anzuzeigen.

Die Baumaßnahmen werden nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt. Die baurechtlichen Vorschriften und Auflagen werden beachtet.

### § 5 Fördermittel/Auszahlung

Die Fördermittel sind zweckgebunden und betragen je nach Einzelobjekt max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme beläuft sich auf 25.000 Euro und kann auch auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Eine Überschreitung der Höchstgrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Investitionssumme muss mindestens 10.000 Euro betragen.

Nach vollständiger plangemäßer Ausführung der Fördermaßnahme und Prüfung durch die Kommune werden die Zuwendungen in der Regel in einer Summe ausbezahlt.

Zum Nachweis der erbrachten Leistungen und der entstandenen Kosten sind die Rechnungen im Original und chronologisch geordnet nach den einzelnen Gewerken und Firmen zusammen mit einer Kostenaufstellung und einer Dokumentation der Maßnahme mit Fotos (Zustand vor und nach der Maßnahme) spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen (**Verwendungsnachweis**).

Bitte verwenden Sie für Ihre Kostenaufstellung das zur Verfügung gestellte, bearbeitbare Formblatt (Excel-Tabelle). Diese Datei steht Ihnen unter

[www.straubing.de](http://www.straubing.de) (LEBEN IN STRAUBING / BAUEN UND WOHNEN / Kommunale Förderprogramme / Initiative Innenstadt / Kostenaufstellung als Download zur Verfügung.

Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich alle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die bereits gewährt wurden, anzugeben.

Wurden/werden weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt: ja  nein

falls ja, welche \_\_\_\_\_

Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

### § 6 Bindefrist/Änderungen

Die **Bindefrist** für geförderte Maßnahmen beträgt **10 Jahre** nach Auszahlung der Fördermittel.

Änderungen an geförderten Maßnahmen (§ 1) innerhalb dieses Zeitraumes müssen schriftlich bei der Stadt Straubing beantragt werden. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Straubing durchgeführt, können die Auszahlung des Zuschusses verweigert oder die Fördermittel anteilig zurückgefordert werden.

Der Stadt Straubing ist es vorbehalten die Richtlinien des Förderprogramms hinsichtlich des Fördergebietes, des Fördersatzes und des Fördervolumens zu ändern, z. B. bei einer Korrektur der Haushalts- und Finanzlage.

Ein Verkauf der Liegenschaft ist gegenüber der Stadt Straubing anzuzeigen.

Falls die Rechtsnachfolge die Zuwendung in Anspruch nehmen möchte, müssen die aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen rechtswirksam übernommen werden. Die Stadt ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht/Verwendungsnachweis**

Die Antragstellenden unterrichten die Stadt Straubing über sämtliche Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind. Auf Verlangen wird über den Stand der Maßnahme Auskunft gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt.

Zu Dokumentationszwecken sind der ursprüngliche Zustand des Gebäudes sowie in regelmäßigen Abständen die Durchführung der Baumaßnahme und der Zustand nach Abschluss der Maßnahme mit Farbfotos und einem kurzen sachlichen Bericht festzuhalten.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Straubing eine Zusammenstellung der Kosten nach Einzelgewerken mit den Originalrechnungen vorzulegen (**Verwendungsnachweis**).

### **§ 8 Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich, z.B. bei Verstößen gegen die Richtlinien des Förderprogramms, unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag/Vereinbarung, Insolvenz. In diesen Fällen ist die Zuwendung zurückzuerstatten.

### **§ 9 Unwirksamkeit von Bestimmungen der Vereinbarung, Ergänzungen**

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen müssen diese im Wege einer Vereinbarung ersetzt werden. Die davon nicht betroffenen Bestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, Änderungen und Ergänzungen – die Vereinbarung betreffend - müssen in schriftlicher Form festgehalten werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Straubing, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer/in

\_\_\_\_\_  
Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

Informationen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten sind abrufbar unter: [www.straubing.de](http://www.straubing.de) (LEBEN IN STRAUBING / BAUEN UND WOHNEN / Kommunale Förderprogramme)  
Auf Wunsch erhalten Sie die Datenschutzhinweise auch bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tel.: 09421/944 60411, E-Mail: [stadtplanungsamt@straubing.de](mailto:stadtplanungsamt@straubing.de).